



HESSISCHER LANDTAG

20. 11. 2019

Kleine Anfrage

Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 07.10.2019

Verbesserung der Betreuungsrelation und Lehrdeputate an Hochschulen

und

Antwort

Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung Fragesteller:

Hessen ist im Vergleich der Betreuungsrelationen mit anderen Bundesländern an vorletzter Stelle. Die Landesregierung hat bekundet, die Betreuungsrelationen zu verbessern.

Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Die hohe Attraktivität der hessischen Studienangebote führt zu einem hohen Wanderungssaldo, so dass in Hessen im Bundesländervergleich überproportional viele Studierende gemessen an der Bevölkerung ausgebildet werden. Dies führt zu einer – verglichen mit anderen Bundesländern - herausfordernderen Situation bei der Schaffung guter Betreuungsrelationen.

Die Landesregierung sieht in der Verbesserung der Betreuungsrelationen ein zentrales Handlungsfeld der Hochschulpolitik. Demgemäß hat sie nicht lediglich „bekundet“, die Betreuungsrelationen verbessern zu wollen, sondern bereits konkrete Maßnahmen getroffen, die zu einer Verbesserung der Betreuungsrelationen führen werden. Hier sind zuvorderst die Steigerung der Grundfinanzierung der Hochschulen um jährlich 4 % im nächsten Hessischen Hochschulpakt und die Bereitstellung von 300 neuen W-Stellen zu nennen. Auch die erfolgreichen Verhandlungen auf Bundesebene beim künftig unbefristeten „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ in Verbindung mit der Kofinanzierung der Bundesmittel durch das Land sowie die Überführung der QSL-Mittel ins Grundbudget sind von Bedeutung. Die für die Hochschulen durch die genannten Maßnahmen gewonnene Planungssicherheit macht weitere Verbesserungen bei den Betreuungsrelationen möglich. Ein weiterer Schwerpunkt der gemeinsamen Aktivitäten von Landesregierung und Hochschulen liegt in der Einwerbung von Mitteln bzw. Stellen aus Bundesländer Programmen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie haben sich die Betreuungsrelationen an den einzelnen Hochschulen in den letzten zehn Jahren entwickelt?

In der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes (Destatis) „Hochschulen auf einen Blick“ wird die Betreuungsrelation als das zahlenmäßige Verhältnis von Studierenden zum wissenschaftlich-künstlerischen Personal in Vollzeitäquivalenten (ohne Drittmittel finanziertes Personal und ohne Medizin) angegeben (Hochschulen auf einen Blick 2018; Seite 26; 3.1 Betreuungsrelation). In den letzten zehn Jahren stieg das Verhältnis von Studierenden zu wissenschaftlich-künstlerischem Personal nach der oben genannten Definition an den staatlichen hessischen Hochschulen von 24,4 in 2009 auf 27,0 in 2018.

Die Einzelheiten sind der in Anlage 1 beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Frage 2. Wie begründet die Landesregierung das schlechte Abschneiden im Ländervergleich?

Die Betreuungsrelation gibt Aufschluss über die rein zahlenmäßige Relation von Studierenden zur Anzahl der wissenschaftlichen Beschäftigten in definierten Personalkategorien, gemessen in der Regel in Vollzeitäquivalenten.

Die so ermittelte Betreuungsrelation hängt maßgeblich von Faktoren ab, die zu schlechteren Werten bei Ländern führen, die einen hohen Anteil Studierender an der Gesamtbevölkerung und eine hohe Attraktivität des Studienangebots aufweisen, die sich in einem hohen Wanderungssaldo niederschlägt. Hessen weist im Vergleich zu anderen Flächenländern Spitzenwerte in beiden Bereichen auf.

Darüber hinaus hängt die Betreuungsrelation nicht nur davon ab, wie viele Mittel oder Stellen zur Beschäftigung von Personal zur Verfügung gestellt werden, sondern auch davon, ob qualifiziertes Personal gewonnen werden kann. Gerade bei den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAWs) stellt sich zunehmend die Herausforderung, interessierte und geeignete Personen aus der Wirtschaft zu gewinnen, welche die praxisnahe Ausbildung gewährleisten können.

Zudem werden bei der Berechnung der Betreuungsrelationen Fachlichkeiten und unterschiedliche Curricularnormwerte nicht berücksichtigt, so dass Länder mit vielen Studienangeboten in „Massenfächern“ benachteiligt sind.

Letztendlich werden auch die konkreten Lehrdeputate bei der Berechnung der Betreuungsrelationen nicht berücksichtigt.

Aus den vorgenannten Zusammenhängen folgt, dass die auf der Grundlage formaler Faktoren berechnete Betreuungsrelation nur bedingt als Indikator für die Qualität der Lehre taugt und keinen Rückschluss auf die Ausgaben eines Landes für den Hochschulsektor im Bundesvergleich gestattet.

Ungeachtet hiervon ist und bleibt die Verbesserung der Betreuungssituation ein zentrales Anliegen der Landesregierung

Frage 3. Wie will die Landesregierung dafür Sorge tragen die Betreuungsrelationen an Hessischen Hochschulen zu verbessern und welche konkrete Umsetzung können die Hochschulen von der Landesregierung diesbezüglich erwarten?

Frage 4. Welche Instrumente, Maßnahmen bzw. Strategien erwägt die Landesregierung, um das Ziel der Verbesserung der Betreuungsrelationen zu erreichen?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Schlüsselrolle für die Qualität der Betreuung der Studierenden kommt dem Verhältnis von Professorinnen und Professoren zu Studierenden zu. Die Verbesserung dieses Betreuungsverhältnisses steht im Mittelpunkt der Bemühungen. Zu diesem Zweck hat die Hessische Landesregierung die Voraussetzungen geschaffen, den Hochschulen zusätzlich 300 W-Stellen zur Verfügung zu stellen. Allein durch diese Maßnahme wird eine maßgebliche Verbesserung des Verhältnisses von Professorinnen und Professoren zu Studierenden erreicht werden. Weitere positive Effekte sind aufgrund der erfolgreichen Einwerbung von 91 Stellen aus dem Tenure Track-Programm durch die hessischen Universitäten sowie die Hochschule Geisenheim und durch Einwerbungen aus dem Bund-Länder-Programm „Personalgewinnung an Fachhochschulen“ zu erwarten.

Darüber hinaus wird das Land den HAWs Mittel für den Aufbau eines wissenschaftlichen Mittelbaus zur Verfügung stellen, wie es der Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode vorsieht. Diese Maßnahme verfolgt zwar primär die Zielrichtung der Stärkung der Forschung der HAWs, führt jedoch auch zu einer Verbesserung der Betreuungsrelation im Sinne der in Frage 1 geschilderten statistischen Definition.

Frage 5. Wie viele Semesterwochenstunden haben in Hessen Hochdeputatsstellen und Professorenstellen im Vergleich zu anderen Bundesländern?

Die Lehrverpflichtungen des wissenschaftlichen Personals in den einzelnen Bundesländern ergeben sich aus der angefügten Tabelle (Anlage 2), die der Online-Version des Bundesberichts Wissenschaftlicher Nachwuchs 2017 entnommen ist.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich die Lehrverpflichtung der Hessischen Universitätsprofessorinnen und -professoren im unteren Bereich der Länder bewegt, die Lehrverpflichtungen des übrigen wissenschaftlichen Personals sich im durchschnittlichen Bereich bewegen.

Ergänzend hinzuweisen ist darauf, dass die Angaben zu den unterschiedlichen Personalkategorien der Länder unterhalb der Professur nur bedingt vergleichbar sind, da die Landeshochschulgesetze die Aufgabenbereiche teilweise unterschiedlich ausgestalten.

Frage 6. Inwiefern können Lehrdeputate bzw. die Lehrverpflichtungsverordnung bezogen auf Frage 5 analog anderer Bundesländer verändert werden, um die Betreuungsrelation zu verbessern?

Eine Verbesserung der Betreuungsrelation im Sinne der statistischen Definition durch die Veränderung von Lehrdeputaten wäre allein im Bereich zulassungsbeschränkter Studiengänge denkbar: Dort würde eine Verminderung der zur Verfügung stehenden Lehrleistung bewirken, dass weniger Studierende aufgenommen werden könnten, während die Zahl der Vollzeitäquivalente des wissenschaftlichen Personals identisch bleibt. Das Verhältnis der Studierenden zum wissenschaftlichen Personal würde damit positiv verändert. Umgekehrt würde eine Erhöhung des Lehrdeputats im Bereich der zulassungsbeschränkten Studiengänge den umgekehrten Effekt, also eine Verschlechterung der Betreuungsrelationen bewirken, da mehr Studierende aufgenommen werden müssten. Im Bereich der nicht zulassungsbeschränkten Studiengänge wirken sich Änderungen der Lehrdeputate nicht unmittelbar auf die Betreuungsrelationen aus, es sei denn, eine Verringerung der Lehrdeputate geht mit einer Aufstockung des wissenschaftlichen Personals einher.

Frage 7. Gibt es bezogen auf Frage 6 bereits konkrete Planungen?

Die Lehrverpflichtungsverordnung wird gegenwärtig evaluiert. Es wird sich zeigen, inwieweit die Festsetzung der Lehrdeputate den aktuellen Anforderungen entspricht.

Frage 8. Wie ist die Verteilung der von der Landesregierung verkündeten 300 neuen Professorenstellen mit welchen Deputatshöhen auf die einzelnen Hochschulen angedacht.

Die Verteilung wird im Ergebnis der Verhandlungen mit den Hochschulen zum Hessischen Hochschulpakt 2021 bis 2025 und den Zielvereinbarungen festgelegt werden.

Die Höhe der Lehrdeputate richtet sich nach den für die jeweilige Hochschulart geltenden Bestimmungen.

Wiesbaden, 11. November 2019

Angela Dorn

Anlagen

Anlage 1

Betreuungsrelation (ohne Humanmedizin¹⁾) nach Hochschulen

Hochschule	Jahr ²⁾									
	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Universitäten										
TU Darmstadt	18,3	19,5	21,0	20,2	21,5	22,5	22,1	23,1	21,8	21,7
U Frankfurt a.M.	26,2	24,1	25,3	25,7	27,4	29,6	29,1	30,3	31,2	30,0
U Gießen	23,7	21,1	21,5	22,1	22,0	22,7	22,1	22,7	23,0	22,1
U Kassel	21,7	21,3	22,3	21,9	19,0	17,9	16,7	21,9	22,5	22,3
U Marburg	24,5	21,7	22,3	23,4	25,3	27,0	26,8	27,6	26,7	26,0
Universitäten zusammen	23,0	21,7	22,6	22,8	23,1	23,9	23,1	25,2	25,2	24,6
Kunsthochschulen										
H für Bildende Künste - Städelschule Frankfurt a.M.	9,7	10,4	10,3	11,2	10,9	10,6	10,9	16,1	13,1	9,8
H für Gestaltung Offenbach	16,8	15,5	16,1	17,3	17,7	16,3	16,1	16,4	17,1	16,4
H für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt a.M.	6,6	6,4	6,4	6,6	6,8	6,4	6,3	6,5	6,5	6,5
Kunsthochschulen zusammen	9,0	8,7	8,8	9,2	9,4	8,9	8,9	9,5	9,4	9,1
HAW										
FH Fulda	23,6	25,6	25,8	26,2	28,9	29,1	28,1	31,8	33,3	36,9
h_da - H Darmstadt	29,2	28,3	29,4	31,0	31,2	32,6	33,0	34,1	33,4	32,8
Hochschule Geisenheim University					16,1	15,0	14,4	14,4	12,6	12,7
Hochschule RheinMain	27,2	29,5	29,8	29,9	36,2	39,2	43,4	41,3	43,0	38,0
Technische Hochschule Mittelhessen (THM)	41,6	40,6	42,7	45,0	41,9	41,7	39,5	42,8	43,0	43,2
Frankfurt University of Applied Sciences	27,9	28,4	28,2	29,0	29,2	29,4	31,5	31,1	32,3	31,9
HAW zusammen	29,9	30,5	31,1	32,2	32,7	33,4	33,8	34,9	35,2	34,9
staatl. Hochschulen insgesamt	24,2	23,3	24,2	24,6	25,0	25,8	25,3	27,3	27,4	27,0

1) Personal in VZÄ ohne Lehr- u. Forschungsbereich theoretische, praktische, vorklinische Medizin, Zahnmedizin und ohne zentrale Einrichtungen.

2) Personal zum 01.12. eines Jahres, Studierende im Wintersemester

Tab. B50: Lehrverpflichtungen des wissenschaftlichen Nachwuchses an Universitäten und Fachhochschulen in Deutschland nach Bundesländern (in LVS)

Personalkategorie	SH	HH	NI	HB	NW	RP	SL	BW	BY	HE	TH	SN	ST	BB	BE	MV
Juniorprofessor/inn/en	4–6	4–6	4	8	4–5	4–6	4–6	4–6	5–7	4–6	4–6	4–6	4–6	4–8	4–6	
1. Anstellungsphase (1.–3. Jahr)	4	4			4	4	4	4	5	4		4	4	4	4	
2. Anstellungsphase (4.–6. Jahr)	6	6			5	4–6	6	4	7	4–6		4	6	4–6	6	
... bei positiver Evaluierung								6				6				
... mit Schwerpunkt Lehre										6				6–8		
Oberassistent/inn/en			6		7								6	6	6	6
Wissenschaftliche Assistent/inn/en			4		4					4		4–6	bis zu 4	4	4	4
Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (Uni)	4–6	6–16	4–10	4–8	4	4–8	4–8	5–25 ¹	max. 10	4–18	2–16	4–8	4–8	4–8	4–8	4–20
... bei ausschließlicher Lehr-tätigkeit		mind. 1–2 max. 16						bis 25 ¹								
... mit überwiegender Tätigkeit in der Lehre	16							13–19 ¹		8	10–16					12–20
... befristet beschäftigt und in Vor-bereitungsphase zur Promotion oder anderer Qualifikationsarbeit	4	max. 6	4	max. 4	4	4–6	4		max. 5	4	4	4	4	4	4	4
... unbefristet beschäftigt/beamtet				max. 8		8						8	8	8	8	
Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (FH)	9		4–8		4	9			vgl. ²	8		8				20–24
... befristet beschäftigt und in Vor-bereitungsphase zur Promotion oder anderer Qualifikationsarbeit			4													
Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Uni)	16		12–24	24		16	12–21		13–18	18–24	14–20	16–24	12–16	12–24	16–22	
Lehrkräfte für besondere Aufgaben (FH)	22–24		20–24	24		23	22–26		19–23		20–26	16–24	bis 24	22–24	22	
Lehrbeauftragte	k. A.	i. d. R. max. 50% dessen der Professor/inn/en	k. A.	i. d. R. max. 50% dessen der hauptberufl. Lehrkräfte	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	in künstlerischen Studiengängen max. 8 LVS	k. A.	k. A.	k. A.	max. 4 LVS	i. d. R. max. 50% dessen der hauptberufl. Lehrkräfte	k. A.

Quelle: Verordnungen zu den Landeshochschulgesetzen (Stand: April 2016)³; eigene Darstellung

1 Akademische Mitarbeiter. Wissenschaftliche Mitarbeiter werden nicht genannt.
 2 Bei Angestellten richtet sich die Lehrverpflichtung nach der jeweiligen Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses.
 3 Schleswig-Holstein (2016): Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen; Hamburg (2004): Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen; Niedersachsen (2007): Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen; Bremen (2004): Verordnung über den Umfang und den Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung an staatlichen Hochschulen; Nordrhein-Westfalen (2009): Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen; Rheinland-Pfalz (2012): Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen; Saarland (2008): Verordnung über die Lehrverpflichtung an den staatlichen Hochschulen des Saarlandes – Lehrverpflichtungsverordnung; Baden-Württemberg (2016): Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Lehrverpflichtungen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Dualen Hochschule; Bayern (2007): Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten und Fachhochschulen; Hessen (2013): Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes (Lehrverpflichtungsverordnung); Thüringen, Freistaat (2005): Thüringer Verordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen; Sachsen (2011): Sächsische Dienstaufgabenverordnung an Hochschulen; Sachsen-Anhalt (2006): Verordnung über die Lehrverpflichtung an staatlichen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt; Brandenburg (2002): Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den staatlichen Hochschulen des Landes Brandenburg; Berlin (2001): Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen; Mecklenburg-Vorpommern (2001): Verordnung über die Lehrverpflichtung des hauptberuflichen Lehrpersonals an den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern